



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



31. Jahrgang

Moers, den 13.05.2004

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Neubesetzung des Schiedsamtsbezirkes 1 (Kohlenhuck, Bornheim, Repelen, Genend)
3. Herstellung von Straßen (Liebrechtstraße von der Tervoorststraße bis zur Buschstraße / Bergheideweg von der Holderberger Straße bis zur Bruchstraße) und Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen (Wittfeldstraße von der Bergwerkstraße bis zum nördlichen Ausbauende – Haus-Nr. 69/71 - / Rheinpreußenstraße / Viertelsheideweg)
4. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004
5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Moers am 26.09.2004
6. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 330 der Stadt Moers, Eick-Ost (Hebbelstraße) sowie Teilaufhebung der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 3 der Stadt Moers, Rheinkamp
7. Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers, Ufort (Im Angerfeld – Teilbereich Hagebuttenweg)
8. Öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. M (8) der Stadt Moers Hochstraße für den Bereich zwischen der Westerbruch-, Hoch- und Bahnenstraße
9. Genehmigung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen (Am Holtmannshof)
10. Widmung von Straßen
Am Geldermannshof (von der Asberger Straße bis zur Rheinhausener Straße)
11. Einziehung von Straßen
Teilfläche der Industriestraße
12. Tagesordnung für die 41. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 19.05.2004

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315 366 356** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 14.04.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Bekanntmachung

In der Stadt Moers ist der folgende Schiedsamtsbezirk für die Wahlzeit vom 10.11.2004 - 09.11.2009 zu besetzen:

Bezirk 1 (Kohlenhuck, Bornheim, Repelen, Genend)

Die Schiedsperson, die vom Rat der Stadt Moers auf die Dauer von fünf Jahren gewählt wird, muss ihren Wohnsitz in dem entsprechenden Schiedsamtsbezirk haben. Sie sollte zwischen 30 und 70 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Ausübung des Amtes einer Schiedsperson haben, können sich bis zum 30.06.2004 schriftlich unter Angabe von Anschrift, Geburtsdatum und Beruf bei der

Stadt Moers
- Rechtsamt –
47439 Moers

bewerben.

Moers, den 03.05.2004

Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Straßen gemäß §§ 127 ff des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.12.94, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.99, endgültig

hergestellt sind:

- Liebrechtstraße von der Tervooortstraße bis zur Buschstraße
- Bergheideweg von der Holderberger Straße bis zur Bruchstraße

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass an folgenden Straßen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 03.01.2000 beitragsfähige Maßnahmen durchgeführt wurden:

- Wittfeldstraße von der Bergwerkstraße bis zum nördl. Ausbauende (Haus-Nr. 69/71)
- Rheinpreußenstraße
- Viertelsheideweg

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke an den genannten Straßen werden in nächster Zeit zu Erschließungsbeiträgen bzw. Beiträgen nach § 8 KAG NRW herangezogen

Moers, 13.04.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

**Bekanntmachung
der Stadt Moers
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni
2004

Gemäß § 19 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004

Montag bis Mittwoch von 8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 – 14.00 Uhr

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 212, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.05. – 28.05.2004 (vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl),

spätestens am 28. Mai 2004 14.00 Uhr,

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 212,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlbenachrichtigung

3.1 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigungskarte. Auf dieser ist die Nummer des Wahlbezirks, die Lage des Wahllokales, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen. Diese Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

3.2 Wer bis zum 23. Mai 2004 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **mus**s Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

3.3 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3.4 Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann.

Zu der Stimmabgabe im Wahllokal sollten die Wahlbenachrichtigung sowie der Personalausweis, der Reisepass oder der Identitätsausweis mitgebracht werden.

4. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Wesel durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

a) wenn er/sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines/ihrer Wahlbezirkes aufhält,

- b) wenn er/sie seine/ihre Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er/sie aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines/Ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.1.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO bis zum 23. Mai 2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat,
- b) wenn er/sie sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.2 Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 11. Juni 2004, 18.00 Uhr bei der Stadt Moers mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Das Wahlscheinbüro befindet sich im **Neuen Rathaus** Moers, Meerstraße 2, Zimmer 210, und ist

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr, am 11. Juni 2004 bis 18.00 Uhr und am 12. Juni 2004 von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den in Ziffer 5.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

5.3 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.4 Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Anlagen zum Wahlschein

6.1 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

6.2 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem/der Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm/ihr durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den/die Wahlberechtigte/n persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die **Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.**

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- versendet den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen **einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl** bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, könne sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister einsenden, dass der Wahlbrief ~~ort spätestens an~~ **Wahltag bis 18.00 Uhr** ein-geht.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 03.05.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Hofmann

Bekanntmachung des Wahlleiters

zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Moers

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Moers findet am

Sonntag, den 26. September 2004

statt.

1. Einreichungsfrist

Gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers (WahlO) fordere ich hiermit auf, mir zur Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Moers Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie können gemäß § 9 Abs. 9 WahlO bis zum

23. August 2004, 15.00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Moers im Alten Rathaus Moers, Unterwallstraße 9, Zimmer 5, eingereicht werden.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

2.1 Wahlberechtigt für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Moers sind alle Ausländer/Ausländerinnen, die am Wahltag

1. 16 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

3. seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Moers ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

- 2.2 Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,
1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des GG sind,
 2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
 3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

2.3 Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Moers.

3. Wahlvorschläge

3.1 Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jede(r) Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jede(r) Wahlberechtigte sowie jede(r) Bürger(in) der Stadt Moers benannt werden.

3.2 Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abgefasst werden. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerber(s) in erkennbarer Reihenfolge enthalten.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beheben.

3.3 Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe (Listenwahlvorschlag) muss von deren Leitung unterzeichnet sein, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/ einer Einzelbewerberin von diesem/dieser selbst. Mit der Unterzeichnung ist gleichzeitig die Erklärung über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Bewerberwahl abzugeben.

3.4 Zustimmungserklärung

Auf einem besonderen Formblatt hat jeder Bewerber/ jede Bewerberin zu erklären, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3.5 Unterstützungsunterschriften

Ein Wahlvorschlag muss unabhängig von der Zahl der Bewerber/Bewerberinnen von mindestens 9 Wahlbe-

rechtigten unterstützt werden.

Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist seine Unterschrift für alle Wahlvorschläge ungültig.

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners/ der Unterzeichnerin in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben anzugeben.

Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch den/ die wahlberechtigte(n) Wahlbewerber(in) ist zulässig.

4. Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson unverzüglich auf, diese bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beheben.

Gegen die Entscheidung des Wahlleiters können die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson Einspruch beim Wahlausschuss einlegen.

Die Zurücknahme eines Wahlvorschlags durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ist möglich, solange nicht über dessen Zulassung im Wahlausschuss entschieden ist.

5. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter ordnet die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Eingangs.

Ein Wahlvorschlag ist ungültig, wenn

- die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird,
- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin fehlt,
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nicht beigelegt ist.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am

27. August 2004

über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Nummerierung unverzüglich bekannt.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge, und zwar

- a) zu Ziffer 3.2 – Wahlvorschlag,
- b) zu Ziffer 3.4 – Zustimmungserklärung.
- c) zu Ziffer 3.5 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift,

werden auf Anforderung von der Stadt Moers, Einwohnermeldeamt, Zimmer 5, Unterwallstraße 9, Telefon 201-918 oder 201-790, kostenfrei geliefert.

Für die Anforderung der Vordrucke zu Ziffer 3.5 (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) ist der Name der Wählergruppe und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen auf dem Vordruck zu Ziffer 3.2 (Wahlvorschlag) und die Wahlrechtsbescheinigungen auf den Vordrucken zu Ziffer 3.5 (Unterstützungsunterschrift) werden kostenfrei von der Stadt Moers, Einwohnermeldeamt, ausgestellt.

Moers, den 19.04.2004

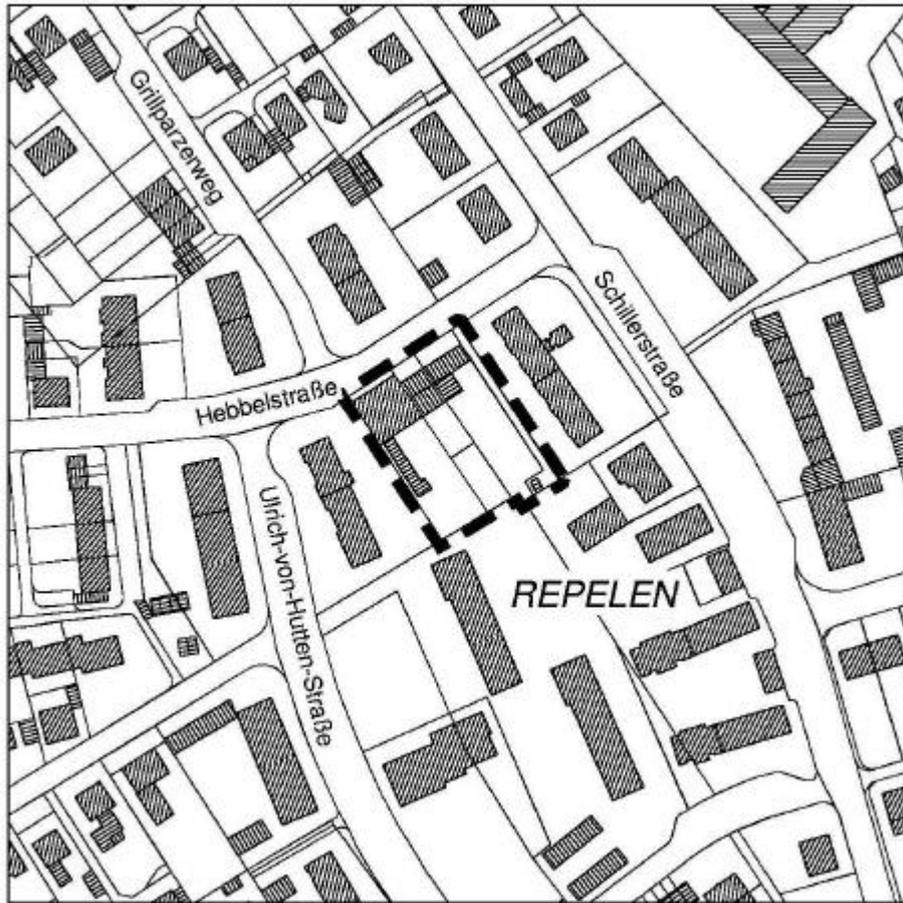
Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 330 der Stadt Moers, Eick-Ost (Hebbelstraße) sowie Teilaufhebung der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 3 der Stadt Moers, Rheinkamp

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **29.04.2004** für den nachstehend abgedruckten räumlichen Geltungsbereich beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 330 und die Aufhebung der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 3 mit Begründung öffentlich auszulegen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 330 und die Teilaufhebung der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 3 mit Begründung liegt in der Zeit vom

24. Mai bis einschließlich 23. Juni 2004

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

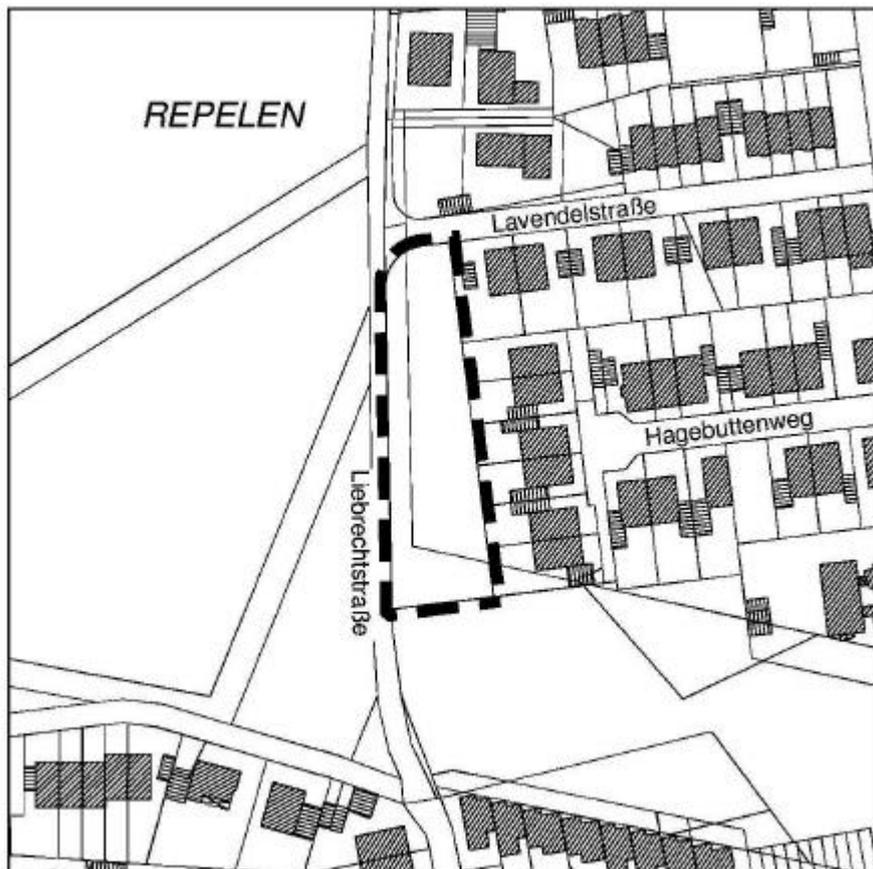
Hinweis: Informationen zu den Planungen können ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de nachgelesen werden.

Moers, den 05.05.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers, Uffort
(Im Angerfeld – Teilbereich Hagebuttenweg)****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **29.04.2004** für den nachstehend abgedruckten räumlichen Geltungsbereich beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 mit Begründung öffentlich auszulegen.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers mit Begründung liegt in der Zeit vom

24. Mai bis einschließlich 23. Juni 2004

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Hinweis: Informationen zu den Planungen können ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de nachgelesen werden.

Moers, den 05.05.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. M (8) der Stadt Moers Hochstraß,
für den Bereich zwischen der Westerbruch-, Hoch- und Bahnenstraße****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **29.04.2004** für den nachstehend abgedruckten räumlichen Geltungsbereich beschlossen, den aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. (M) 8 mit Begründung öffentlich auszulegen.



Der zur Aufhebung beschlossene Bebauungsplan Nr. M (8) der Stadt Moers mit Begründung liegt in der Zeit vom

24. Mai bis einschließlich 23. Juni 2004

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 114, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Hinweis: Informationen zu den Planungen können ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de nachgelesen werden.

Moers, den 05.05.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers**71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen (Am Holtmannshof)****Bekanntmachung der Genehmigung**

Der Wortlaut der Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 10.02.2004 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 71 der Stadt Moers.

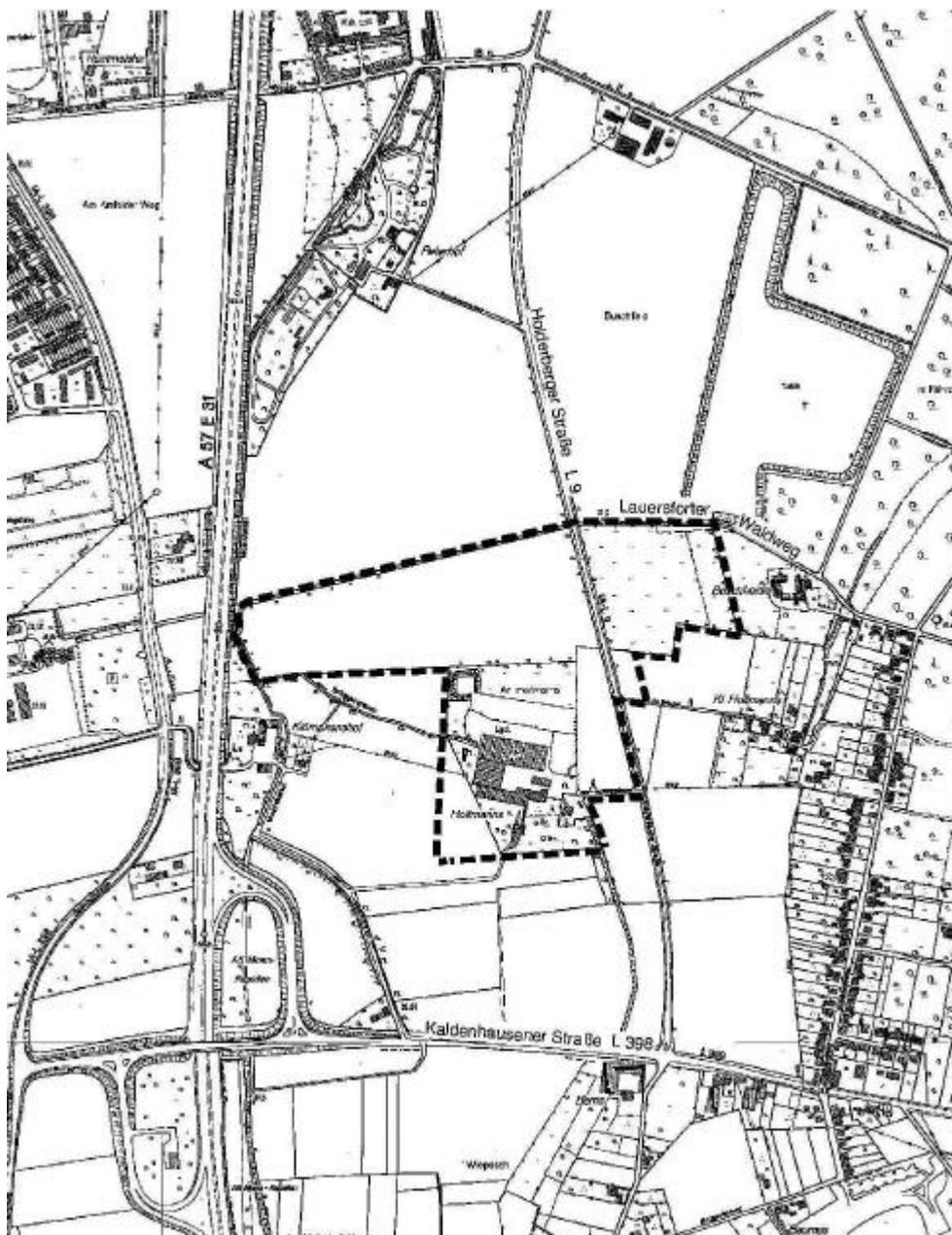
Düsseldorf, den 16.04.2004

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 35.2-11.27(Moe 71) 04

Im Auftrag
gez. Rehn

Änderungsbereich: Holderberger Straße / Am Holtmannshof



Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB ~~unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb~~ **unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb** eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt- Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 30.04.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet

**Am Geldermannshof
Haupterschließungsstraße**

(von der Asberger Str. bis zur Rheinhausener Str.)
Gemarkung Asberg, Flur 3, Flurstücke 922 und 923

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 200a, 47441 Moers, einzulegen.

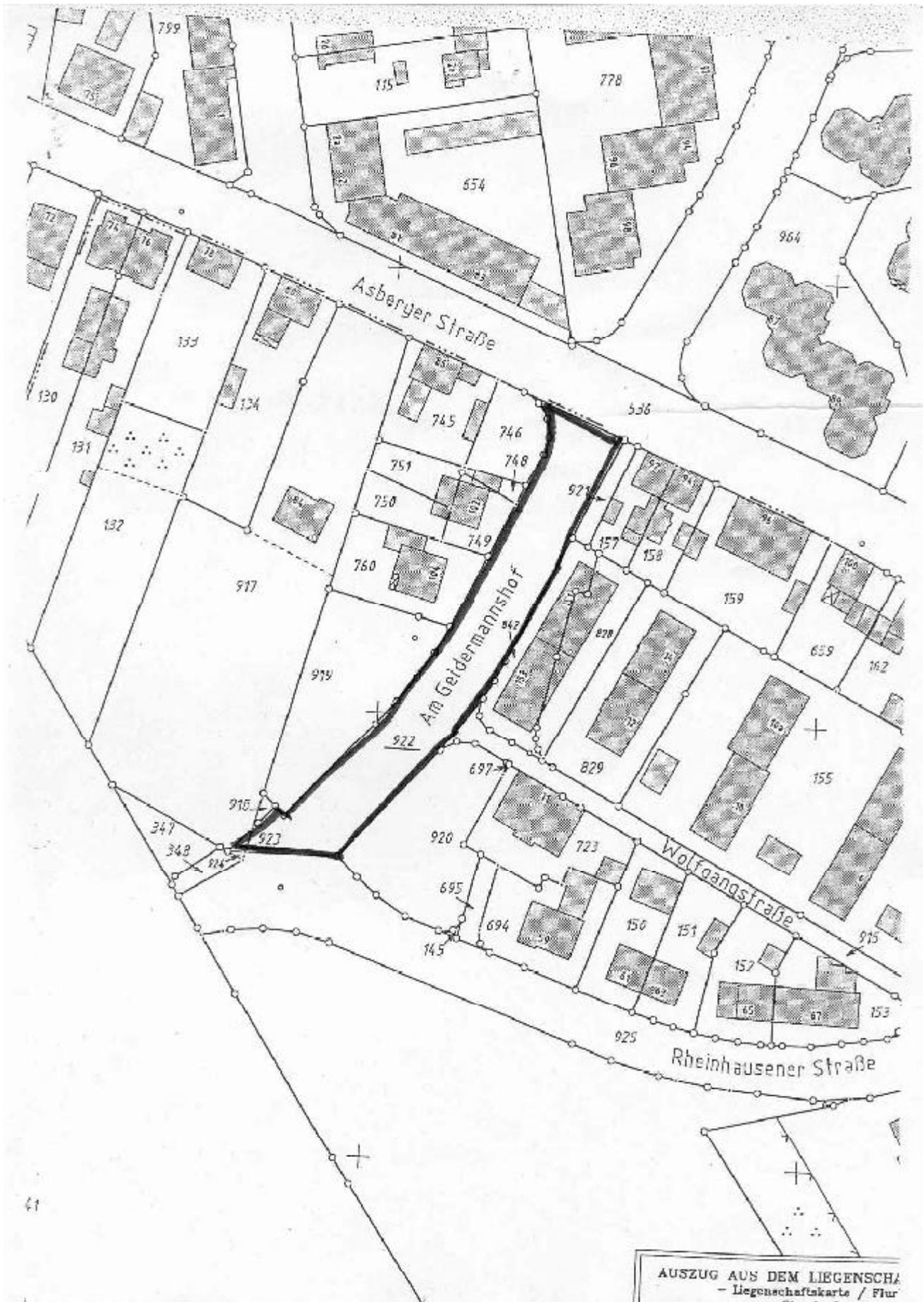
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 200a, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 22.04.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sunkel



Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche der Industriestraße

eingezogen.

Die eingezogene Fläche befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 9, Flurstück 67. Es handelt sich hierbei um eine ca. 500 qm große Teilfläche im östlichen Bereich der Industriestraße. Die westliche Grenze des abzutrennenden Teiles wird gebildet durch eine gedachte Gerade vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 596 zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 404.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Moers vom 05.02.2004 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

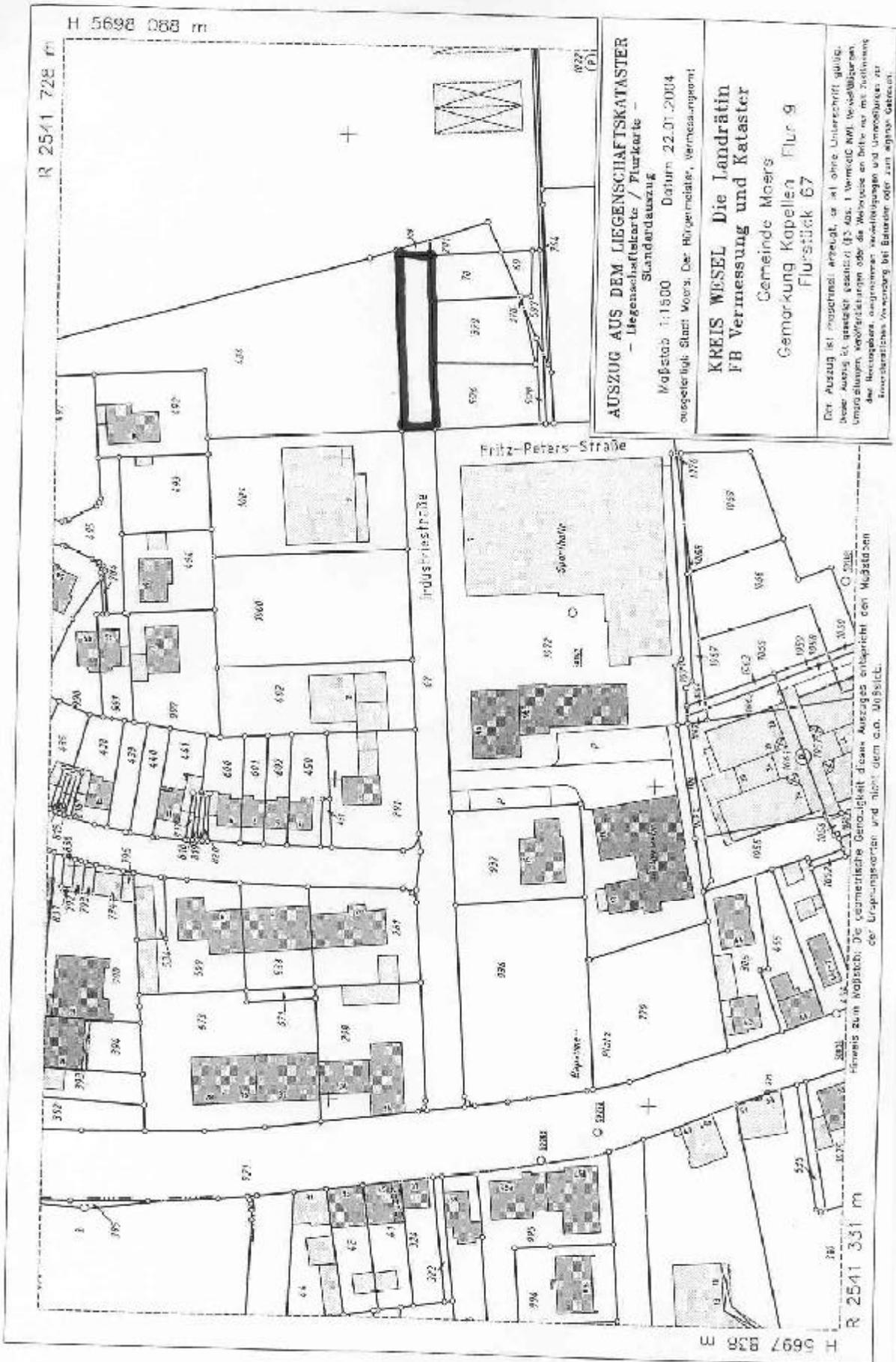
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsfläche - insbesondere der Teilbereiche - ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 200a, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Diese Einziehung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt in Kraft, sobald die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist und Widerspruch nicht erhoben wurde bzw. mit rechtsbeständiger Widerspruchsentscheidung.

Moers, den 05.05.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sunkel



BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 19. Mai 2004, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 41. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung**Beginn: 16.00 Uhr****TAGESORDNUNG**

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
3. Zur Niederschrift über die 40. Sitzung am 31.03.2004
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushaltsangelegenheiten:

5. Vorlage der Jahresrechnung 2003
6. Vorabbindung von Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2005
hier: städtische Konzertsaison 2004/2005
Berichterstatter: Bürgermeister

Planungsangelegenheiten:

7. Regionales Einzelhandelskonzept für das Westliche Ruhrgebiet und Düsseldorf
8. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, (Kapellen - Bahnhofstraße/Schulstraße)
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
 - Änderungsbeschluss**Berichterstatter:** RM Mintzer, SPD
9. Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße/Drinhausstraße) sowie Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. (K) 2 (Bahnhofstraße)
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**Berichterstatter:** RM Mintzer, SPD
10. Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Moers, Meerbeck (Blücherstraße)
 - Ergebnisbericht über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
 - Abwägung der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB
 - Abwägung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

11. Bebauungsplan Nr. (M) 4 der Stadt Moers, Vinn
 - Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 der Stadt Moers gemäß § 2 BauGB
 - Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**Berichterstatter:** RM Dr. Smits, CDU

12. Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers
 - Satzungsbeschluss zur Aufhebung gemäß § 10 BauGB**Berichterstatter:** Bürgermeister

Sonstige Angelegenheiten:

13. Fortführung der VHS-Kooperation mit den Städten Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn
Berichterstatterin: RM Rennieke, CDU
14. Offene Ganztagschule im Grundschulbereich zum Schuljahr 2004/2005
hier: Erweiterung des Angebotes
15. Einrichtung eines Zentralen Gebäudemanagements (ZGM) bei der Stadt Moers
hier: Bildung eines Amtes Zentrales Gebäudemanagement (ZGM) zum 01.07.2004
16. Modell zur Selbstfinanzierung des CD-Bestandes in der Zentralbibliothek;
hier: Verlängerung des Vertrages mit der ekz.bibliotheksservice GmbH
Berichterstatter: RM Ey, SPD
17. Änderung der Schulgeldordnung für die Moerser Musikschule;
hier: Antrag der FDP-Fraktion für den Kulturausschuss am 10.05.2004
Berichterstatter: RM Rosendahl, SPD
18. Bildung und Zusammensetzung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NW)
19. Servicebetriebe Stadt Moers
hier: Umsetzung des Gutachtens – zukünftige Entwicklung
20. Servicebetriebe Stadt Moers
hier: Änderung der Betriebssatzung
21. Neufassung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)
Berichterstatterin: RM Elsenbruch, SPD
22. Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Moers an das Ratsmitglied Klaus Hertel, Walpurgisstraße 11, 47441 Moers
Berichterstatter: Bürgermeister
23. Entschädigungen für die Mitglieder des Umlegungsausschusses
24. Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 4 lit d)

- 25. Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 11 Abs. 2)
- 26. Benennung von Straßen und Plätzen
Berichterstatter: Bürgermeister
- 27. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- 28. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nichtöffentliche Sitzung**Im Anschluss an die öffentliche Sitzung****TAGESORDNUNG**

- 1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Prüfung der Einladung
 - 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
 - 2. Zur Niederschrift über die 40. Sitzung am 31.03.2004
 - 3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
- Finanzierungsangelegenheiten:**
- 4. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft
- Grundstücksangelegenheiten:**
- 5. Verkauf eines städtischen Erbbaurechts in der Gemarkung Repelen
Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts
 - 6. Verkauf eines bebauten Grundstückes in der Gemarkung Hochstraß
 - 7. Verkauf unbebauter Grundstücke in der Gemarkung Repelen

Personalangelegenheiten:

- 8. Besetzung der Stelle des Realschulkonrektors/der Realschulkonrektorin an einer Realschule mit 180 bis 360 Schüler/innen
hier: Schulzentrum am Jungbornpark, Städtische Realschule Moers, Stormstr. 17, 47445 Moers

Sonstige Angelegenheiten:

- 9. Einrichtung eines Zentralen Gebäudemanagements (ZGM) bei der Stadt Moers
hier: Abschluss eines Gebäudemanagementvertrages mit der Stadtbau Moers GmbH
- 10. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005 – 31.12.2008
hier: Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen
- 11. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
hier: Erhöhung der Kapitalrücklage
- 12. Schlachthof Moers GmbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2003
- 13. Technologiepark Eurotec Rheinpreussen GmbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2003
- 14. Technologiepark Eurotec Rheinpreussen GmbH
hier: Situationsbericht
- 15. Trägergesellschaft Technologiezentrum Rheinpreussen mbH
hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2004
- 16. Trägergesellschaft Technologiezentrum Rheinpreussen mbH
hier: Situationsbericht
- 17. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- 18. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 13. Mai 2004

Hofmann
Bürgermeister